

MERKBLATT „AUSGABEN“

Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Die unter Ziffer 6 des Förderantrages aufgeführten Ausgaben sind auf der Grundlage der nachfolgenden Erläuterungen zu ermitteln und separat in den Anlagen zum Antrag (Beiblätter „Ausgaben“, „Ausgabenspezifizierung“) darzustellen bzw. zu erklären.

1 Allgemeines

Bei gewerblichen (und daher zum Vorsteuerabzug berechtigten) Unternehmen, können lediglich **Nettobeträge** (Absetzung von Skonti, Rabatten etc.) veranschlagt werden.

Leistungen verbundener oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtener Unternehmen sind nicht förderfähig.

Die Gewährung einer öffentlichen Zuwendung erfolgt gemäß LHO Brandenburg unter der Maßgabe des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Im Rahmen der Durchführung der Maßnahme sind die einschlägigen Vorschriften des Vergaberechts gemäß Nr. 3 ANBest-P ab einem Auftragswert von 50.000 EUR bei Auftragsvergabe einzuhalten.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass Verstöße gegen das Vergaberecht eine Kürzung der Zuwendung zwischen 25 % und 100 % zur Folge haben können.

2 Materialausgaben

Hierzu gehören alle Einsatzstoffe, die branchenüblich als Verbrauchsmaterial verrechnet werden oder der Entwicklung des Verfahrens oder Produktes in Form von Funktionsmustern oder Prototypen dienen, die für sich allein nicht investitionszulagefähig sind.

3 FuE-Fremdleistungen

Als FuE-Fremdleistungen sind nur Teile des Vorhabens, die aus technischen, wirtschaftlichen oder personellen Gründen von fachlich qualifizierten Dritten erbracht werden, anzusetzen.

4 Personalausgaben

Hierbei sind die einkommens-/lohnsteuerpflichtigen Bruttomonatslöhne und -gehälter für namentlich zu benennende Mitarbeiter zu berücksichtigen. Es ist ausschließlich das bei Antragsstellung im Arbeitsvertrag geregelte Bruttogehalt förderfähig.

Nicht dazu gehören umsatz- oder gewinnabhängige sowie andere gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile, wie z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien, Nachtarbeits-, Überstunden- und Feiertagszuschläge, Leistungszulagen u. ä., Sachbezüge sowie Gehaltserhöhungen inklusive Tarifierhöhungen unmittelbar vor und während des Durchführungszeitraumes. Zudem sind die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie Beiträge zur Altersvorsorge und vermögenswirksame Leistungen nicht förderfähig.

Bei der Förderung von Personalausgaben von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gilt die folgende Förderhöchstgrenze für Gehälter:

Die maximal zuwendungsfähigen Personalausgaben betragen monatlich 5.000 EUR und jährlich 52.500 EUR (5.000 EUR x 10,5 Projektpersonenmonate maximal) pro Mitarbeiter.

Bei Geschäftsführern dürfen maximal 50 % der Arbeitszeit durch öffentliche Mittel bezuschusst werden.

Die Ausgaben für eigenes Personal sollen mindestens 30 % der Gesamtkosten betragen.

5 Sonstige Ausgaben

Hierunter fallen sonstige, direkt dem Projekt zurechenbare Ausgaben aufgrund von Dienstleistungen, die durch Dritte erbracht werden und soweit es sich nicht um FuE-Fremdleistungen handelt.

Gefördert werden ausschließlich Ausgaben für technische Arbeiten (z. B. Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Prototypen) einschließlich derer, die mit der Patentanmeldung anfallen. Letztere werden jedoch höchstens mit 25.000 EUR gefördert (nicht gefördert werden die mit der Aufrechterhaltung des Patents anfallenden Ausgaben).

Die Einzelansätze sind zu erläutern.